

---

**9662/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 28.10.2011**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Gisela Wurm  
und GenossInnen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend die bisherigen Erfahrungen mit der sogenannten „elektronischen Fußfessel“

Seit September 2010 gibt es in der österreichischen Rechtsordnung die Möglichkeit der sogenannten „elektronischen Fußfessel“ (eigentlich „elektronisch überwachter Hausarrest“). U-Häftlinge und rechtskräftig abgeurteilte Straftäter, die eine Freiheitsstrafe bzw. eine Reststrafe von höchstens einem Jahr zu verbüßen haben, können ein Ansuchen für die elektronische Fußfessel einreichen.

Dieses neue Instrument war nicht als Privileg gemeint, sondern sollte der Resozialisierung dienen, indem die Betroffenen ihren Beruf, ihre Wohnung bzw. den Kontakt zur Familie nicht verlieren. Des Weiteren erwartete man sich bei der Einführung auch eine Entlastung der Justizanstalten und des Justizbudgets.

Um die Sicherheit der Bevölkerung nicht zu gefährden, gibt es eine strenge Individualprüfung für jeden Bewerber für die „elektronischen Fußfessel“.

Dem Vernehmen nach hat es bisher im Strafvollzug eine durchaus erfolgreiche Anwendung dieses neuen Instrumentes gegeben, während in der Untersuchungshaft de facto keine Anwendungsfälle zu verzeichnen sind.

Da seit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes nunmehr rund 14 Monate verstrichen sind, scheint es angebracht, dass das Justizministerium Auskunft über die bisherige Praxis dieses Instrumentes gibt, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, über allfällige Nachbesserungen nachzudenken.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie viele Fälle des elektronisch überwachten Hausarrestes im Strafvollzug wurden bisher
  - a) beantragt
  - b) bewilligt?
2. Wie viele Fälle des elektronisch überwachten Hausarrestes wurden in diesem Bereich widerrufen und aus welchen Gründen (aufgeschlüsselt nach den Gründen des § 156 c Abs. 2 Z 1-5 StVG?)
3. Wie viele Anträge auf Untersuchungshaft als Hausarrest nach § 173 a StPO hat es
  - a) bisher gegeben
  - b) wurden genehmigt?
4. Gibt es einen plausiblen Grund dafür, warum für U-Häftlinge dieses Instrument de facto überhaupt nicht zur Anwendung kommt?
5. Wie beurteilen Sie insgesamt die bisherigen Erfahrungen des elektronisch überwachten Hausarrestes insbesondere im Hinblick auf die Ziele, die man bei der Einführung verfolgt hat?
6. Kann man insbesondere die mit der Wiedereinführung dieses Instrumentes erfolgten Einsparungen durch für das Justizbudget bereits in Zahlen ausdrücken?
7. Welchen legislatischen Handlungsbedarf sehen Sie im Zusammenhang mit einer Nachbesserung beim elektronisch überwachten Hausarrest?
8. Scheint Ihnen insbesondere eine legislative Nachbesserung im Zusammenhang mit der U-Haft sinnvoll?